Kündigung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur

Sobald bekannt wird, dass beispielsweise die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet wird, sollte der Vertrag mit dem betreuenden Vertriebspartner zur Telematik gekündigt werden. Oftmals verlängern sich die Verträge stillschweigend, womit unter Umständen ein längerer Kündigungszeitraum gilt.

Informieren Sie sich über Sonderkündigungsrechte.

Die zeitliche Einordnung zur Organisation veranschaulicht die nachstehende Tabelle:

Reihenfolge der Kündigung	**Produkte der TI**	**Hinweis**
1	**VPN-Zugangsdienst** (beinhaltet auch Deinstallation der Komponenten)	
2	**Sperrung der SMC-B** beauftragen	Sperrung kann über Kartenanbieter / KZVS erfolgen.
3	**KIM-Fachdienst**	gesondert beim KIM-Anbieter
4	**Rückversand der TI-Komponenten** (Sichere-Lieferkette, entspr. DGVO)	Geräte dürfen nicht selbstständig entsorgt werden; Geräte werden an den Vertriebspartner der TI zurückgesandt

Der eHBA kann für den privaten Zweck weiter genutzt werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht notwendig.

Wir unterstützen Sie bei Rückfragen oder weiteren Informationen im Kündigungsprozess:

KZV Sachsen Telematik
✉ telematik@kzv-sachsen.de
✆ 0351 8053-515

© KZV Sachsen